Andritz AG

Graz, FN 50935f

Kraftloserklärung von Aktienurkunden gemäß § 67 i.V.m. § 262 Abs. 29 AktG

ISIN AT0000730007

Auf die Aktien der Andritz AG kommen die Bestimmungen von § 10 AktG idF des GesRÄG 2011 zur Anwendung, wonach sämtliche Inhaberaktien in einer, ggf in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und die Sammelurkunde(n) bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG (Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft) oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen sind. Die Andritz AG, damals unter der Firma Maschinenfabrik Andritz Aktiengesellschaft, hat 1956 effektive Aktienurkunden, d.h. in Einzelurkunden verbriefte Aktien, sowie 1987 Zwischenscheine ausgegeben. Die Andritz AG ist gemäß § 10 Abs 2 AktG idF GesRÄG 2011 verpflichtet, alle noch im Umlauf befindlichen Inhaber-Aktienurkunden (effektive Aktienurkunden und Zwischenscheine) durch eine Sammelurkunde zu ersetzen, und erforderlichenfalls nicht eingereichte Inhaber-Aktienurkunden (effektive Stücke und Zwischenscheine) gemäß § 67 AktG iVm § 262 Abs 29 AktG für kraftlos zu erklären

Die Genehmigung des Kraftloserklärungsverfahrens durch das Landesgericht für ZRS Graz ist mit Beschluss vom 4. Juli 2012 erteilt worden.

Die Aktionäre wurden mittels dreimaliger Einschaltung einer entsprechenden Aufforderung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 17. Juli 2012, vom 17. August 2012 und vom 15./16. September 2012 – unter Androhung der mangels Einreichung zum Umtausch erfolgenden Kraftloserklärung der betroffenen Aktienurkunden und Zwischenscheine sowie unter Hinweis auf die gerichtliche Genehmigung zum Umtausch ihrer Aktien aufgefordert.

Die Frist zur Einreichung zum Umtausch der Aktienurkunden und Zwischenscheine ist mit 19. Oktober 2012 abgelaufen.

Bis zum Ablauf der Einreichfrist wurden folgende Aktienurkunden nicht zum Umtausch eingereicht:

• 21 Aktien, verbrieft durch nachfolgende 21 Aktienurkunden, die jeweils 1 Aktie im Nennbetrag je Aktie von ATS 100,- vertreten, mit den Nummern 1, 4-7, 12, 13, 15, 16, 27-29, 37, 38, 43, 44 und 46-50.

Diese Aktienurkunden wurden nunmehr mit Beschluss des Vorstands vom 22. Oktober 2012 mit Wirkung zum 2. November 2012 für kraftlos erklärt und verlieren dadurch mit diesem Tage ihre Wertpapiereigenschaft; die vermögensrechtliche Stellung als Aktionär bleibt unberührt.

Die auf die kraftlos erklärten Aktienurkunden entfallenden 21 Aktien wurden bei der Erste Group Bank AG, Wien, gemäß § 67 Abs 3 AktG hinterlegt. Inhaber von oben genannten kraftlos erklärten Aktienurkunden können diese auf unbestimmte Zeit bei der Erste Group Bank AG, Tresor, 1010 Wien, Neutorgasse 17/1. Stock als Einreichstelle oder im Wege der depotführenden Kreditinstitute während der üblichen Geschäftsstunden zum Umtausch in girosammelverwahrte Aktien - d.h. zur Depotgutschrift auf ein vom Aktionäre bekanntzugebendes Wertpapierdepot - einreichen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass zwecks Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts in Hauptversammlungen der Andritz AG dies so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass die Depotgutschrift am Nachweisstichtag vor der jeweiligen Hauptversammlung durchgeführt ist.

Graz, im Oktober 2012

445938

Der Vorstand